

Satzung

Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“ e.V



Eine gemeinsame Initiative der Familie Eiken-Lüchau mit Freunden, Förderern und Angehörigen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, zur Förderung des Projekts „Casa Mia“ in Castellaro-Lugasello

Inhalt

Einführung:	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:	4
§2 Zweck:	4
§3 Vermögensbildung und Rücklagen:	5
§4 Steuerbegünstigung:	5
§5 Tätigkeitsvergütung:	6
§6 Mitgliedschaft:	6
§7 Mittel des Vereins und Mitgliedsbeitrag:	7
§8 Organe des Vereins:	7
§9 Vorstand:	7
§10 Mitgliederversammlung:	9
§11 Vertretung:	10
§12 Arbeitskreise:	11
§13 Rechtslegung:	11
§14 Kostenübernahme:	11
§15 Konten:	12
§16 Kasse:	12
§17 Einnahmen:	12
§18 Auflösung:	13
§19 Vollmacht:	13
§20 Gültigkeit der Satzung:	13

*Menschen mit besonderen Bedürfnissen = Menschen mit Behinderung

Wir l(i)eben Vielfalt – Amiamo la diversità

Einführung:

Der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“e.V. arbeitet nach den Grundsätzen der Solidarität und beabsichtigt eine individuelle Integration, Betreuung, Beratung und Förderung für Menschen mit Behinderung und deren familiären Umfeld. Hauptaugenmerk liegt dabei insbesondere bei der Weiterentwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen, die das Spektrum des Autismus abdecken. Dazu zählen auch andere Syndrome, die autistische Züge aufweisen (Angelman, Rett-FA-Syndrom, Down-Syndrom, ...) wie auch um geistige Behinderung.

Ziel ist es, diese Gruppen, die Defizite im Bereich der Entwicklung und der geistig-sozialen Wahrnehmung aufweisen, sowie deren Familien und soziales Umfeld diesbezüglich weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung soll im sozialen, sozio-gesundheitlichen, Gesundheits- und Bildungsbereich und im kulturellen Bereich und im Freizeitbereich stattfinden.

Durch die Tätigkeit trägt der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“e.V. maßgeblich zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland bei.

Durch die länderübergreifende Arbeit fördert der Verein den kulturellen Austausch und die Umsetzung moderner, zukunftsweisender Methoden im Umgang mit benachteiligten Personen. Der Verein verbindet kulturelle, soziale, gesundheitliche Aspekte mit koordinierten Tätigkeiten, deren Verwirklichung der Ziele alle regionalen und nationalen anwendbaren Gesetzgebungen einhält.

**Dieses Projekt bietet eine Einzigartigkeit der europäischen Inklusionsarbeit
länderübergreifend aber von Deutschland aus an.**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V.
2. Der Verein wird als gemeinnütziger Verein geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist in 94547 Iggenbach.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen und führt den Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§2 Zweck:

1. Der Verein ist eine gemeinsame Initiative von Angehörigen, Freunden und Förderern der Einrichtung „Casa Mia“ in Castellaro/Lagusello.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Aufbaus inklusiver Einrichtungen und inklusiven Wohnraums
 - b) die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Aufbau inklusiver Einrichtungen und inklusiven Wohnraum
 - c) die Förderung inklusiver Freizeit
 - d) die Förderung der Jugendhilfe
 - e) die umfassende Förderung behinderter Menschen und deren soziales Umfeld
 - f) die Förderung der Bildung inkl. Berufsbildung, der Entwicklung und der Alltagskompetenz, damit verbunden auch die Förderung einer inklusiven Arbeitswelt
 - g) die Förderung des kulturellen Austausches und der Inklusion
 - h) Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - i) dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebenslagen und Lebenssituationen, die Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft ermöglicht wird.
2. Der Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein:
 - a) Beiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen beschafft, um mit den Einnahmen soziale Projekte, soziale Zwecke, inklusive Einrichtungen bzw. inklusiven Wohnraum, inklusive Freizeiten, durch Spenden zu fördern
 - b) Öffentlichkeitsarbeit betreibt, um die Bewusstseinsbildung aller auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu fördern und auf das Angebot von inklusiven Einrichtungen und inklusiven Freizeiten aufmerksam zu machen
 - c) die Unterstützung des Aufbaus von geeignetem Wohnraum für behinderte und nichtbehinderte Menschen, mit dem Ziel das Zusammenleben und die Akzeptanz zu stärken, z.B. durch Arbeits-Sach-Geldspende
 - d) Veranstaltungen unterstützt/organsiert, die dem Satzungszweck dienen
 - e) Konkrete Projekte, Konzepte und geeignete Aktivitäten zur Förderung behinderter Menschen und deren soziales Umfeld organisiert, z.B. Workshops, Beratungsabende, gezielte Schulungsangebote für Eltern mit Kindern mit Behinderung, Pädagogik
 - f) Maßnahmen durchführt, um die Barrierefreiheit auszubauen, z.B. Unterstützung beim Aufbau inklusiver Spielplätze durch Arbeits-Geld-Sachspende, Unterstützung bei der Schaffung barrierefreier Wege

- g) Maßnahmen zur Gewährleistung von Rahmenbedingungen ergreift, z.B. Verhinderung der Weglauftendenz durch Umzäunung des Grundstücks bei inklusiven Einrichtungen bzw. inklusiven Wohnraum und inklusiven Freizeiten
- h) Die Zusammengehörigkeit zwischen den Menschen mit besonderen Bedürfnissen bzw. Behinderungen, deren Angehörige, Freunden und Förderern unterstützt, z. B. durch die Organisation von inklusiven Ausflügen, Veranstaltungen, Fahrten und sonstigen inklusiven Aktivitäten
- i) Förder-, Unterstützungs- und Assistenzangebote für die betreuten Menschen organisiert, um die umfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft, im Beruf, beim Wohnen und in der Freizeit zu ermöglichen, z.B. durch die Organisation von Workshops mit individueller Förderung der Menschen mit Behinderung, die Entwicklung und die Durchführung von Freizeitprogrammen, Eingliederungshilfe
- j) internationale Partnerschaften im europäischen Raum im Bereich der Inklusion pflegt
- k) Informationsarbeit leistet, um gegenüber Entscheidungsträgern in Politik und Behörden das Schaffen der Rahmenbedingungen der oben genannten Ziele zu erreichen
- l) Kooperationen mit anderen Vereinen, Institutionen oder Kooperativen eingeht, die zum Zwecke der Durchführung der genannten Aufgaben dienen

§3 Vermögensbildung und Rücklagen:

1. Mittel zur Vermögensbildung werden benutzt, um langfristige Projekte zu finanzieren, die anschließend dem Satzungszweck folgen.
2. Zweckgebundene Rücklagen dienen der Finanzierung von geplanten und dem Vereinszweck dienenden Vorhaben und Projekte.
3. Rücklagen für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern werden gebildet, wenn dadurch die Verwirklichung der steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind.

§4 Steuerbegünstigung:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine finanzielle Zuwendung an Bedürftige nach §53 Nr. 2 AO erfolgt nicht.

§5 Tätigkeitsvergütung:

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (Beispiel: sog. Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EstG) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Belege sind diesbezüglich vorzulegen. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§6 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen (per Post oder per E-Mail)
5. Personen, die sich aktiv beim Inklusionsprojekt Casa Mia e. V. – „Mondo Mia“ engagieren, sind zur Mitgliedschaft aus versicherungstechnischen Gründen, verpflichtet.
6. Es kann zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft entschieden werden.
7. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
10. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
11. Personen, die Mitglieder einer fremdenfeindlichen Gruppierung sind, können keine Mitglieder werden.
12. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das Ansehen und die Werte des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
13. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
14. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
15. Die Mitglieder und Vorstände des Vereins handeln in ihrer Funktion unabhängig von parteipolitischen Richtungen und Intentionen.

16. Mitglieder, die durch geistige Behinderungen einen gesetzlichen Vertreter haben, können an Abstimmungen teilnehmen. Der gesetzliche Vertreter ist stimmberechtigt.
17. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Mitgliedsantrags beim 1. Vorsitzenden und der Bestätigung des 1. Vorsitzenden oder deren vertretungsberechtigten Personen.
18. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Genaue Ausführung hierzu unter §10/11.

§7 Mittel des Vereins und Mitgliedsbeitrag:

1. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken bzw. für satzungsgemäße Ausgaben.
3. Über die die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
4. Beiträge und sonstige Zuwendungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mia Mondo“ e.V. sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Beisitzer
 - c) Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Vorsitzenden (1.Vorstand)
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorstand)
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassier
 - e) 1 a-d bilden den kleinen Vorstand
2. Die Beisitzer setzen sich zusammen aus
 - a) Mindestens 4, maximal 8 weiteren Personen, die als Beisitzer gewählt werden.
 - b) Geborene Beisitzer sind Frau Dagmar Eiken-Lüchau und Herr Holger Eiken, als Initiator des Projekts „Casa Mia“
 - c) 1. und 2. bilden die große bzw. erweiterte Vorstandschaft
 - d) Stimmberechtigt sind der Vorstand, sowie die Beisitzer
 - e) Bei Familienmitgliedschaft ist nur die namentlich gewählte Person stimmberechtigt

- f) Bei juristischen Personen (Vereine, Firmen) ist nur die namentlich gewählte Person stimmberechtigt.
- g) Die Mitglieder, ausgenommen 2b, werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so liegt es im Ermessen des verbleibenden Vorstandes, ob bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied hinzugewählt wird. Eine Änderung der Geschäftsverteilung kann dabei nach freiem Ermessen vorgenommen werden.
- h) Der große Vorstand wird namentlich gewählt. Diese Personen können bei einer Familienmitgliedschaft oder bei juristischen Personen (Verein, Firma) nicht von anderen Mitgliedern der Familie bzw. Firma vertreten werden.
- i) Der große Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- j) Dem großen Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Der große Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Dies kann in Präsenz, in hybrider Form oder online möglich sein.
- l) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden, unter Berücksichtigung der Wünsche von dem weiteren Vorstand und der Mitglieder, erstellt. Die Tagesordnung muss nicht gesondert angekündigt werden.
- m) Der große Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- n) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- o) Der große Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
- p) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, durch Handzeichen, gefasst. Auf Antrag von mindestens 3 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei einer Online-oder Hybridsitzung geschieht dies über ein Abstimmungstool.
- q) Stimmengewichtung: 1 Handzeichen entspricht einer Stimme
- r) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- s) Bei nicht möglicher Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes, besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht in schriftlicher Form bezüglich der Stimmabgabe an den Vorstandsvorsitzenden abzugeben.
- t) Der 1. Vorsitzende hat die Möglichkeit eine Umlaufliste an alle Vorstandsmitglieder auszugeben. Mit den Unterschriften der Mitglieder kann eine schnelle, dringende und unbürokratische Entscheidung getroffen werden. Dies gilt auch bei E-Mail. Die Entscheidung, die per Umlaufliste getroffen wurde, ist gültig, muss aber in der nächsten Sitzung aufgenommen und niedergeschrieben werden.
- u) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen. Die Verteilung erfolgt per E-Mail. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt, wird die Niederschrift per Post versendet.
- v) Der kleine Vorstand allein ist nicht beschlussfähig.

- w) Richtlinien bzw. Beschlüsse, die nicht zwingend eine Satzungsänderung zur Folge haben müssen, erhalten nach Beschlussfassung des Vorstands, ihre Gültigkeit. Die Beschlüsse werden bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
- x) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder als Vertreter des Vereins zur Interessensvertretung in kooperierende Organisationen zu entsenden.

§10 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der zu wählende Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen und Auflösung des Vereins
 - e) Entscheidungen über Einsprüche gemäß §6
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Ist auch dieser verhindert, beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung über die Webseite des Vereins erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in hybrider Form oder online abgehalten werden. Die Form wird bei der Einladung zur Mitgliederversammlung dementsprechend angegeben.
4. Die Identifizierung der Mitglieder erfolgt in Präsenz durch den persönlichen Kontakt, bei einer online Sitzung erfolgt die Identifizierung per Videoschalte.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die übrige Vorstandschaft einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
6. Es wird mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden kann geheim abgestimmt werden. Dies erfolgt bei einer Präsenzveranstaltung in schriftlicher Form, bei einer online bzw. hybriden Sitzung wird ein Abstimmungstool zur Hilfe genommen.
7. Der 1. Vorsitzende wird per Handzeichen gewählt.
8. Die Teilnahmeliste gilt gleichzeitig als Bestätigung des Wahlwillens bei einer Wahl bzw. Abstimmung. Die Teilnahmeliste wird bei einer Sitzung in Präsenz direkt vor Ort unterschrieben, bei einer Online bzw. hybriden Sitzung bestätigen die Anwesenden ihre Teilnahme per E-Mail. Dies muss spätestens einen Tag nach der Mitgliederversammlung erfolgen. Verspätete Rückmeldungen gelten als ungültig.
9. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderung oder

- Satzungsneufassung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Bei einer Familienmitgliedschaft ist ein Erwachsene über 18 stimmberechtigt. Hat ein Mitglied einer Familie, einen gesetzlichen Vertreter ist dieser stimmberechtigt. Bei einer juristischen Person, ist nur die namentlich genannte Person stimmberechtigt.
 11. Bei nicht möglicher Anwesenheit eines Mitglieds der Mitgliederversammlung, besteht die Möglichkeit eine Vollmacht in schriftlicher Form bezüglich der Stimmabgabe an den Vorstandsvorsitzenden abzugeben.
 12. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Davon abweichen können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl für ein Amt entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Unterlegene zieht trotzdem als zusätzlicher Beisitzer in den Vorstand ein.
 13. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder per E-Mail verteilt wird.
 14. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - a) Im Inklusionsverein Casa Mia – Mondo Mia e.V., entscheidet der Vorstand über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft
 - b) Die Auszeichnung als Ehrenmitglied, erhält eine Person, die sich ganz besonders verdient um den Verein gemacht hat. Der Vorstand begründet beim Vorschlag die Ehrenmitgliedschaft schriftlich.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft an ein Vereinsmitglied.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden, wenn der Ehrende damit einverstanden ist.
 - e) Das Ehrenmitglied hat die Möglichkeit die Ehrenmitgliedschaft jederzeit zurückzugeben.
 - f) Der Inklusionsverein Casa Mia– Mondo Mia e.V.kann auf Vorschlag des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn hierfür gravierende Gründe vorliegen. Die Gründe müssen schriftlich bei der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
 - g) Durch eine Ehrenmitgliedschaft erhält die geehrte Person keine Sonderrechte bzgl. Vereinsentscheidung, etc. Die Entscheidungsfähigkeit bleibt allein beim Vorstand und der Mitgliederversammlung nach Aufgabenerstellung.

§11 Vertretung:

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des kleinen Vorstands. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Alle weiteren Mitglieder des kleinen Vorstands vertreten den Verein zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.
3. Beim Zugriff auf das Girokonto gibt es keine Vertretungsberechtigung. Zugriff haben der 1. Vorsitzende sowie der Kassier.
4. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder des kleinen Vorstandes untereinander nach Absprache.

§12 Arbeitskreise:

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich und zweckmäßig ist. Dem Arbeitskreis können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins angehören.
2. Der Vorstand wird eine Arbeitskreisordnung erlassen, die für die innere Ordnung der Arbeitskreise verbindlich ist. Der Arbeitskreis ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.
3. Der Vorstand kann einen Arbeitskreis auflösen, wenn hierfür ein Grund vorhanden ist oder der Arbeitskreis nicht mehr benötigt wird.
4. Für Änderungen und die Außerkraftsetzung der Arbeitskreisordnung ist der Vorstand zuständig.

§13 Rechtslegung:

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallende Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
3. Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Kostenübernahme:

1. Kosten für die Vereinshaftpflicht und Veranstalterhaftpflicht, wenn vorhanden, kann der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“ e.V. tragen.
2. Kosten für die Unfallversicherung kann vom Verein Inklusionsprojekt Casa Mia e–Mondo Mia e.V. getragen werden.
3. Etwaige Ausgaben der Vorstandschaft, z.B. für Kopien, notwendige Reisekosten oder sonstige Aufwendungen kann der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V. tragen.
4. Kosten für Ausgaben, die der materiellen Förderung dienen, können bis zu einer Höhe von 500 Euro ohne Zustimmung des gesamten Vorstandes genehmigt werden. Diese Ausgabe kann der 1. Vorsitzende ohne vorherige Sitzung genehmigen.
5. Etwaige anfallende Kosten, die für die Eintragung des Ehrenamtes, in eine bereits bestehende private Haftpflichtversicherung entstehen, trägt der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – Mondo Mia e.V. In voller Höhe.
6. Kosten für Konto, Kasse, Mitgliederverwaltung trägt der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V.

§15 Konten:

1. Das Konto des Vereins Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V. ist ein Girokonto auf, das jederzeit zugegriffen werden kann.
2. Zugriffsberechtigt sind der Kassier und der 1. Vorsitzende.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Konten des Vereins zu verlangen. Der Kassier und der 1. Vorsitzende gewährleisten den Zugang zur Kontoeinsicht

§16 Kasse:

1. Der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V. kann eine Kasse mit dazugehörigem Kassenbuch führen.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt bei der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer gleichermaßen.
3. Zugriffsberechtigt sind der Kassier und der 1. Vorsitzende.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Kassenbuch des Vereins zu verlangen. Der Kassier und der 1. Vorsitzende gewährleisten den Zugang zur Kontoeinsicht

§17 Einnahmen:

1. Einnahmen, die hervorgehen aus Projekten, die ausschließlich der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“e.V. ausrichtet, gehen zu 100% an die Kasse bzw. das Girokonto von Inklusionsprojekt Casa Mia - „Mondo Mia“e.V. Dies gilt für Veranstaltungen in Deutschland und auf dem Casa-Mia Anwesen in Castellar Lagusello.
2. Einnahmen von Projekten, die vom Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V. In Zusammenarbeit mit einem anderen oder mehreren anderen Vereinen oder Gruppierungen ausgerichtet wird, können anteilig, nach Absprache mit den Beteiligten geteilt werden.
3. Der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“ e.V. ist als Veranstalter eines Projekts berechtigt, bestimmte Teilbereiche an andere Verantwortungsträger zu übergeben, wie auch zu übernehmen. Diese müssen dann eigenverantwortlich die Einhaltung von Bestimmungen (z.B. Hygiene, ...) umsetzen und dafür haften. Die Umsätze können vom Verantwortungsträger behalten werden. Eine pauschale Abgabe als Unterhaltungskosten (Wasser, Strom...) kann der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V. jedoch berechnen.
4. Mitgliederbeiträge sowie Spenden gehen in vollem Umfang an den Verein Inklusionsprojekt Casa Mia – „Mondo Mia“e.V.
5. Der Verein Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“e.V. ist berechtigt Spendenquittungen als Geldspende, Sachspende oder Sachaufwandsspende auszustellen.

§18 Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Jugendhilfe, Berufsbildung und Förderung von Wohnraum mit dem Schwerpunkt Inklusion.
3. Ist der Begünstigte Verein aufgelöst, so fungiert der bisherige Vorstand von Inklusionsprojekt Casa Mia– „Mondo Mia“e.V. als Liquidator und entscheidet, welche gemeinnütziger Verein bzw. Organisation die Mittel erhalten soll. Diese Mittel dürfen nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden.

§19 Vollmacht:

1. Der Vorstand wird bevollmächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.
2. Die Vollmacht berechtigt den Vorstand zur Abgabe aller Erklärungen, Satzungsänderungen und Stellung aller Anträge auch an das Registriergericht. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung im Vereinsregister.

§20 Gültigkeit der Satzung:

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.07.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

19.07.2025